

# Kurzmitteilungen

Nr. 04/2019

## Kein Urlaub vom unbezahlten Sonderurlaub



### Kein gesetzlicher Urlaubsanspruch bei durchgehend unbezahltem Sonderurlaub

Das Bundesurlaubsgesetz bindet den Urlaubsanspruch weder an die Erfüllung der Arbeitspflicht noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an, weshalb nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG selbst für Zeiten unbezahlten Sonderurlaubs gesetzliche Urlaubsansprüche entstanden sind. (vgl. BAG, Urteil v. 06.05.2014 - 9 AZR 678/12). Hieran hält das BAG nun nicht länger fest.

Damit folgt das BAG dem Europäischen Gerichtshof und dessen Auslegung von Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie; der Gesundheitsschutz fordert keinen "Urlaub vom Urlaub". Denn während man für eine längere Erkrankung nichts kann und es daher gerechtfertigt ist, den Urlaub für 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres rechtlich aufrecht zu erhalten, kann dies nicht auf einen freiwilligen Sonderurlaub übertragen werden.

Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben.

Da sich die Anzahl der Urlaubstage entsprechend verringert, wenn sich die Arbeitszeit auf weniger als 6 Tage in der Woche verteilt, entsteht kein Urlaubsanspruch, wenn die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage bei Null liegt. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht. (**BAG, Urteil v. 19.03.2019 - 9 AZR 315/17**).

#### Praxishinweis:

Diese Rechtsprechungsänderung macht es dem Arbeitgeber leichter, unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren. Sie ist aber sicherlich nicht auf andere Ruhestatbestände (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Bezug einer Erwerbsminderungsrente) übertragbar, sondern gilt nur Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, durch die die Hauptleistungspflichten einvernehmlich ausgesetzt werden.